

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Bibliothek der Fachhochschule Nürtingen**

Vom 29. Januar 2003

Vorbemerkung:

Die Fachhochschule Nürtingen strebt an, ihre Texte so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen. Zur besseren Lesbarkeit wird allerdings darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen aufzuführen. In der Folge findet sich an einigen Stellen daher noch die traditionelle männliche Form als so genanntes generisches Maskulinum; damit sind in allen Fällen sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Aufgrund von § 7 Abs. 2 und § 22 Abs.4 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 – FHG – (GBl. S.125) hat der Senat der Fachhochschule Nürtingen – Hochschule für Wirtschaft, Landwirtschaft und Landespflege am 23. Januar 2003 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1

Bibliothek

Die Fachhochschulbibliothek ist eine standortübergreifende Betriebseinheit und zentrale Einrichtung der Fachhochschule gemäß § 22 FHG.

§ 2

Aufgaben

Die Bibliothek der Fachhochschule Nürtingen dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Lehre, dem Studium und der Forschung und, soweit damit vereinbar, sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und sachlicher Information.

§ 3

Gliederung der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek Nürtingen besteht aus

1. der Zentralbibliothek am Standort Nürtingen,
2. der Bibliothek am Standort Geislingen/Steige,
3. allen Instituts-, Hand-, Labor- und Präsenzbibliotheken.

§ 4

Bibliotheksleitung

- (1) Die Hochschulbibliothek wird von einer bibliothekarischen Fachkraft geleitet, die vom Rektorat bestellt wird und der das Bibliothekspersonal unterstellt ist.
- (2) Die Dienstaufsicht über das Bibliothekspersonal führt gemäß § 22 Abs. 1 FHG das Rektorat.
- (3) Die Bibliotheksleitung ist für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulbibliothek bei wirtschaftlichem Einsatz von Personal und Sachmitteln verantwortlich. Im Rahmen der vorhandenen Mittel sorgt sie für einen kontinuierlichen und bedarfsgerechten Aufbau der Bestände. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Koordinierung der Anschaffungsvorschläge,
 2. die Regelung der internen Organisation,
 3. Unterrichtung des Bibliotheksausschusses über alle grundsätzlichen Angelegenheiten,
 4. Erstellung und Fortschreibung des Struktur- und Entwicklungsplanes für die Hochschulbibliothek,
 5. Vorschlag für die Einstellung von Bibliothekspersonal,
 6. die Beratung der Organe und Einrichtungen der Fachhochschule in allen Fragen des Bibliothekswesens.

§ 5

Bibliotheksausschuss

- (1) Der Bibliotheksausschuss berät unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Fachhochschule die Bibliotheksleitung in allen mit der Hochschulbibliothek zusammenhängenden Angelegenheiten.
- (2) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören insbesondere Empfehlungen für:
 1. die Verwendung und Verteilung der für die Bibliothek zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 2. die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek.
- (3) Dem Bibliotheksausschuss gehören an:
 1. der Rektor als Vorsitzender
 2. der Verwaltungsdirektor,
 3. der Bibliotheksleiter,
 4. die bibliothekarische Fachkraft am Standort Geislingen/Steige,
 5. je ein Professor aus jedem Fachbereich,
 6. je ein Studierender von den Standorten Nürtingen und Geislingen/Steige.

Die Professoren werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden auf die Dauer von einem Jahr vom Senat gewählt. Der Bibliotheksausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich.

II. Benutzungsordnung

§ 6

Benutzerkreis

- (1) Benutzungsberechtigt sind die Mitglieder der Fachhochschule Nürtingen und der staatlich anerkannten Fachhochschule für Kunsttherapie Nürtingen. Sonstige Personen und Institutionen können auf Antrag in den Benutzerkreis aufgenommen werden.
- (2) Mit dem Betreten der Hochschulbibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8

Allgemeine Pflichten und Haftung des Benutzers

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für alle Schäden, die der Hochschulbibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (2) Das Bibliotheksgut und die Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Eintragungen und Unterstreichungen und dgl. in Büchern und Zeitschriften sind untersagt.
- (3) Der Benutzer hat den Zustand der ausgehändigten Bücher oder Zeitschriften beim Empfang zu überprüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für Schäden sowie den Verlust von Bibliotheksgut haftet der Benutzer. Es gelten die Bestimmungen der Bibliotheksgebührenverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Es ist nicht gestattet, entliehenes Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.
- (6) In der Hochschulbibliothek, insbesondere im Lesesaal ist größte Ruhe zu wahren. Rauchen, Essen und Trinken ist in der Hochschulbibliothek nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- (7) Schirme und Taschen dürfen nicht in die Hochschulbibliothek mitgenommen werden.
- (8) Beim Betreten und Verlassen der Hochschulbibliothek sind dem Bibliothekspersonal auf Verlangen Einblick in Aktenordner, Handtaschen etc. zu gewähren.

§ 9

Haftung

- (1) Die Hochschulbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, Geld und Wertsachen, die in die Hochschulbibliothek mitgebracht werden. Der Haftungsausschluss gilt auch bei Benutzung der Schließfächer.
- (2) Aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 können keine Ansprüche gegen die Hochschulbibliothek abgeleitet werden.

§ 10

Ausleihbestimmungen

- (1) Die Leihfrist für ausleihbare Bücher beträgt in der Regel 28 Tage. Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Frist festsetzen.
- (2) Die Leihfrist kann in der Regel bis zu sieben mal verlängert werden, soweit das Medium nicht anderweitig verlangt wird. Eine Verlängerung kann frühestens 14 Tagen nach der Entleihung erfolgen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Anzahl und Dauer der Fristverlängerung zu begrenzen oder zu erweitern.
- (3) Wer Leihfristen verlängert oder verlängern lässt, muss nachweisen, dass die Verlängerung rechtzeitig erfolgt ist. Der Nachweis wird durch Vorlage des neuen Friststreifens oder Ausleihauszuges geführt.
- (4) In der Regel nicht ausleihbar sind
 1. Loseblattsammlung,
 2. Tafelwerke, Atlanten, Landkarten,
 3. Zeitschriften und Zeitschriftenbände,
 4. Diplomarbeiten,
 5. Präsenzbücher

In Ausnahmefällen ist eine kurzzeitige Ausleihe nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung möglich.

- (5) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer entliehenen Bände zu begrenzen und Ausgabe viel verlangter Werke auf den Lesesaal zu beschränken.
- (6) Bei Anschluss an den auswärtigen Leihverkehr sind die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 11

Persönliche Handapparate und Laborapparate

- (1) Kleine Handbibliotheken mit häufig benötigten Werken können an den Arbeitsplätzen der Professoren und Bediensteten aufgestellt werden. Handapparate sollen in der Regel 50 Bände nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bibliotheksleitung. Darüber hinaus entliehene Werke unterliegen den Bestimmungen der regulären Ausleihe.
- (2) Die Einrichtung und Größe von Laborapparaten bedürfen der Zustimmung des Bibliotheksausschusses.
- (3) Die Hand- und Laborapparate bleiben Eigentum des Landes Baden-Württemberg, sind Bestandteil der Hochschulbibliothek und in deren Katalogen verzeichnet. Bei Bedarf sind die Bücher aus den Hand- oder Laborapparaten anderen Benutzern zugänglich zu machen.

§ 12

Internet- und andere EDV-Arbeitsplätze

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten EDV-Arbeitsplätze für die Nutzung von Bibliothekskatalogen und Datenbankrecherchen zur Verfügung. Die Nutzung ist ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke erlaubt.
- (2) Anweisungen zur Benutzung der EDV-Geräte, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Die Benutzer haften für die Schäden, die durch Manipulation oder sonstige unerlaubte Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen sowie für alle Schäden, die auf unerlaubte Weitergabe der Zugangsberechtigung zurückzuführen sind.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung des Rechenzentrums in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Mahngebühren

- (1) Wer die Leihfrist überschreitet, wird gebührenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühren richten sich nach der Bibliotheksgebührenverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mahngebühr entsteht mit dem Eintrag in das Benutzerkonto. Das Mahnschreiben geht an die letzte vom Benutzer mitgeteilte Adresse. Für Mahnungen, Rückgabeforderungen und andere schriftliche Benachrichtigungen trägt die Bibliothek das Zustellrisiko nicht.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist der Hochschulbibliothek aus besonderem Grund die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann die Bibliotheksleitung den Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausschließen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt. Gegen den Ausschluss von der Benutzung kann beim Rektor innerhalb von einem Monat Widerspruch erhoben werden.

§ 15

Ausscheiden

Scheidet ein Benutzungsberechtigter nach § 6 Abs. 1 aus, so hat er nachzuweisen, dass er der Hochschulbibliothek gegenüber keine Verpflichtung mehr hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 11. Januar 1993 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Nürtingen, den 29. Januar 2003

Professor K. Fischer
Rektor

Durch Anschlag bekannt gemacht:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit: